

BMJ - III/PKRS (Kompetenzstelle
Parlamentskoordination und Rechtsschutz)

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Gabriele Wogowitsch
Sachbearbeiterin

gabriele.wogowitsch@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302210
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.495.779

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)261/AUA-NR/2022

Anfrage betreffend „Verbandsklage auch für Verbraucherschutzverein (VSV) (41/BI)“ und "Verbandsklage-Befugnis iS des § 29 KSchG für den Verein ‚COBIN claims‘ (ZVR 173500909, LPD Wien) (43/BI)“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Anfrage betreffend die Bürgerinitiativen 41/BI „Verbandsklage auch für Verbraucherschutzverein (VSV)“ und 43/BI „Verbandsklage-Befugnis iS des § 29 KSchG für den Verein "COBIN claims" (ZVR 173500909, LPD Wien)" nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung:

Das Konsumentenschutzgesetz sieht in seinem II. Hauptstück eine auf die Unterlassung der Verwendung gesetz- oder sittenwidriger Vertragsbedingungen und auf die Unterlassung gesetzwidriger Verhaltensweisen gerichtete Verbandsklage vor. Klagebefugt sind nach § 29 Abs. 1 KSchG die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer, der Landarbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, der Österreichische Gewerkschaftsbund, der Verein für Konsumenteninformation und der Seniorenrat, wobei in der Praxis lediglich von der Bundesarbeitskammer und dem Verein für Konsumenteninformation auch regelmäßig Gebrauch von der Verbandsklagebefugnis gemacht wird. Bei grenzüberschreitenden, von Österreich ausgehenden Verstößen sind unter gewissen Voraussetzungen auch bestimmte ausländische Stellen und Organisationen klagebefugt (§ 29 Abs. 2 KSchG). Die Klagebefugnis ist im § 29 Abs. 1 und 2 KSchG abschließend geregelt.

Die Beschränkung der Verbandsklagebefugnis in § 29 Abs. 1 KSchG auf öffentliche Stellen bzw. mit öffentlichen Geldern subventionierte Vereine erklärt sich der Lehre zufolge mit dem öffentlichen Interesse an diesem Rechtsinstrument und aus den damit verfolgten Zielen: Es sollen „Testverfahren“ zur Abklärung der materiell-rechtlichen Rechtslage im Interesse breiter Bevölkerungskreise durchgeführt werden (*Kathrein/Schoditsch* in www.parlament.gv.at

Koziol/Bydlinski/Bollenberger [Hrsg], Kurzkomentar zum ABGB6 [2020] § 29 KSchG Rz 1 mwN).

Eine Aufnahme in die Liste der klagebefugten Verbände in § 29 Abs. 1 KSchG wurde bereits von diversen Organisationen und Stellen gefordert, so etwa von den Autofahrervereinigungen ÖAMTC und ARBÖ im Zusammenhang mit Verbraucherfragen rund um das Thema Verkehr und – wie gegenständlich – vom Verein COBIN claims.

Die Aufnahme in die Liste der klagebefugten Verbände in § 29 Abs. 1 KSchG ist an keine besonderen rechtlichen Kriterien geknüpft und die Erweiterung der nach § 29 Abs. 1 KSchG aktivlegitimierten Verbände daher letztlich eine politische Entscheidung. Eine Erweiterung des Kreises der in § 29 Abs. 1 KSchG angeführten Verbände (bloß) um den Verbraucherschutzverein und den Verein COBIN claims bedürfte angesichts der gleichlautenden Anliegen auch anderer Einrichtungen freilich einer besonderen sachlichen Rechtfertigung.

Streben die beiden Vereine jedoch auch an, Verbandsklagen im Anwendungsbereich der Verbandsklagen-RL (RL (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG) zu erheben, so müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die sich aus der österreichischen Umsetzung der Verbandsklagen-RL ergeben werden. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedoch nicht ausschlaggebend für die Aufnahme in den § 29 Abs. 1 KSchG.

Mit freundlichen Grüßen

10. August 2022

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag., Dr. Ingrid Urllesberger

Elektronisch gefertigt